

## I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 25. April 2006

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 285 ff.), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 02. Juli 2007 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Die Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Fassung vom 25. April 2006 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 6/2006) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2005 ist von den Steuerschuldnern bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit ausschließlich auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen und eigenhändig unterschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der I. Nachtragssatzung abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisherigen geltenden Satzungsregelungen als auch der mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen. Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zugrunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen des Abs. 1 - 4 gelten hierfür entsprechend.“

### § 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 12.07.2007

gez.

(L.S.)

**Thorsten Dahl**  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 8/2007 vom 23.07.2007
---